

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELE2 CHAMPION (AGB CHAMPION)

TELE2

WARUM MEHR BEZAHLEN?

Service-Hotline: 0800 24 00 24

Service-Fax: 0800 88 23 29

1. Geltung, Allgemeines

1. Für sämtliche von Tele2 Telecommunication GmbH (im Folgenden: Tele2) unter der Bezeichnung „Champion“ mit Kunden geschlossene Verträge gelten die nachstehenden Bedingungen (AGB Champion) neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tele2 Mobil Kunden (AGB Mobil). Für den Fall von Widersprüchen zwischen den AGB Champion und den AGB Mobil, gehen die Bestimmungen der AGB Champion den Bestimmungen der AGB Mobil vor.
2. Tele2 ist berechtigt, die AGB Champion und die entsprechenden Entgelte zu ändern. Änderungen werden dem Kunden per SMS unter Verweis auf die Website der Tele2 (www.tele2.at) mitgeteilt. Auf für Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der AGB bzw. der Entgelte wird gesondert hingewiesen. Solche Änderungen werden zwei Monate nach deren erstmaliger Veröffentlichung wirksam und berechtigen den Kunden zur Kündigung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Änderung. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht gilt nicht, wenn ausschließlich begünstigende Änderungen vorliegen oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index erhöht werden.
3. Tele2 behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.

2. Vertragsabschluss

1. Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden kommt mit Erwerb des Champion Startpaketes zu Stande.
2. Tele2 akzeptiert ausschließlich Endkunden als Vertragspartner. Der Kunde verpflichtet sich, Tele2 Dienstleistungen nicht in welcher Form auch immer an Dritte weiterzuerläßern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen.
3. Eine Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausländischer Mobilfunkbetreiber (Roaming) ist nur nach namentlicher Registrierung möglich. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich namentlich bei Tele2 registrieren zu lassen. Mit Registrierung durch Tele2 ist der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, im Ausland zu telefonieren (Roaming) und Guthabensaufladungen telefonisch bis zu dem jeweils gültigen Maximalbetrag durchzuführen. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter telefonischer Aufladung übermittelt Tele2 dem Kunden eine schriftliche Bestätigung darüber, wobei Anzahl und Betrag der Aufladevorgänge einzeln ausgewiesen werden. Aufladungen über Ladebons werden nicht schriftlich bestätigt. Roaming ist nur bei vorheriger Vereinbarung und ausschließlicher Bezahlung mittels Bankeinzug möglich. Entgelte, die aufgrund der Nutzung von Dienstleistungen von Roaming-Partnern durch den Kunden entstehen, werden dem Kunden von Tele2 gesondert verrechnet. Zur Verwendung des Tele2 Mobiltelefons im Ausland sowie nach der jeweiligen Rückkehr nach Österreich sind die von Tele2 bekannt gegebenen Einwahlschritte durchzuführen.

3. Eigentumsvorbehalt, SIM-Karte, Geräte

1. An den Kunden verkaufte technische Geräte, SIM-Karten oder sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Tele2.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte sorgfältig aufzubewahren und die Benützung durch eine Identifikationsnummer (PIN-Code) zu sichern. Sämtliche Codes sind vom Kunden geheim zu halten.
3. Der Kunde kann bei Verlust oder Diebstahl die Sperre der SIM-Karte durch einen Anruf beim Tele2 Kundendienst unter Angabe des PUK-Codes beantragen. Bis zu dieser Meldung abgebuchte Guthaben oder angefallene Entgelte für Kommunikationsdienstleistungen sind vom Kunden zu tragen.
4. Von Tele2 gelieferte Mobiltelefone können nur für die von Tele2 angebotenen Mobilfunkdienstleistungen verwendet werden und funktionieren nur mit SIM-Karten von Tele2.

4. Einhaltung von Vorschriften

1. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Tele2 oder anderen Anbietern nicht stören.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), einzuhalten. Verletzt der Kunde bei der Nutzung von Services Rechtsvorschriften, ist Tele2 berechtigt, den Netzzugang des Kunden einzuschränken oder zu sperren. Der Kunde hält Tele2 in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

5. Entgelte

Die Tele2 Champion Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Champion Entgeltsübersicht, die unter anderem auf der Tele2 Homepage eingesehen werden kann. Die Verrechnung der in Anspruch genommenen Tele2 Dienstleistungen erfolgt durch unverzügliche Abbuchung der entsprechenden Beträge vom Guthaben des Kunden unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. Einzelentgeltnachweise stellt Tele2 authentifizierten Kunden elektronisch monatlich im Nachhinein zur Verfügung. Wünscht der Kunde den Nachweis in Papierform, erhält er ihn in Abständen von jeweils 6 Monaten. Wünscht der Kunde das mehrmalige Erstellen oder Änderungen in der Bezugsform des Einzelentgeltnachweises, ist Tele2 berechtigt dafür ein Entgelt zu verrechnen.

6. Entgelteinwendungen und Streitschlichtung

Einwendungen gegen eine Abbuchung/Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 6 Wochen bei Tele2 schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Abbuchung/die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt. Zur Berechnung der Frist ist für nicht registrierte Kunden das Datum des Einzelentgeltnachweises und für registrierte Kunden das Datum der Rechnung maßgeblich. Tele2 weist registrierte Kunden auf der Rechnung und nicht registrierte Kunden in der entsprechenden Information über verrechnete Verbindungen auf diese Rechtsfolgen hin. Im Falle von Einwendungen überprüft Tele2 alle der Abbuchung/Rechnung zugrundeliegenden Faktoren und bestätigt schriftlich die Richtigkeit der Abbuchung/Rechnung oder ändert diese entsprechend. Sofern dadurch der Streitfall nicht gelöst ist, kann der Kunde binnen 4 Wochen nach Zugang der Tele2 Stellungnahme zu seinen Einwendungen eine Streitschlichtung bei der Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH) beantragen. Ab Kenntnis der Behörde ist die Fähigkeit des bestrittenen Betrags bis zur Streitbeilegung aufgehoben. Die Schlichtungsstelle kann auch wegen der Qualität des Dienstes oder bei einer Verletzung des TKG 2003 angerufen werden. Tele2 ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Richtlinien der Regulierungsbehörde für das Verfahren sind unter www.rtr.at abrufbar.

7. Datenschutz, Rufnummernanzeige

1. Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Abbuchung der entsprechenden Entgelte gespeichert. Im Falle eines Rechtsstreits werden die Daten bis zur endgültigen Entscheidung aufbewahrt.
2. Bei von Tele2 bezogenen Endgeräten kann die Rufnummernanzeige vom Kunden für jeden abgehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrückt werden. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei unterdrücken. Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbständig und entgeltfrei abweisen. Im Falle von Notrufen kann die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben werden.

8. Dienstqualität, Haftung und Gewährleistung von Tele2

1. Tele2 bietet in Kooperation mit anderen Netzbetreibern mobile Telefondienste einschließlich Kurznachrichten mittels Short Message Service (SMS) für die Öffentlichkeit an.
2. Tele2 betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Tele2 übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Vorübergehende Ausfälle im Kommunikationsnetz der Tele2 sowie sonstige Störeinflüsse können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Tele2 ist aber bemüht, etwaige Ausfälle kurz zu halten und schnellstmöglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Qualität der Dienste hängt darüber hinaus von einer Vielzahl von Umständen ab, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Tele2 liegen (z.B. Gelände, Umgebung, Umstände, Hindernisse, vorübergehende unverschuldete Netzausfälle etc.), sodass eine Zusicherung bestimmter Empfangs- und Sendegegebenheiten nicht möglich ist.
3. Tele2 haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Außer bei Personenschäden ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen. Tele2 haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Tele2 nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossener Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme der SIM-Karte durch Dritte.
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9. Dienstunterbrechung oder -abschaltung

- Tele2 ist zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung berechtigt, wenn
- dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist;
 - der Kunde in den AGB Champion oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält; dies gilt auch, wenn der Anschluss bzw. die SIM-Karte – insbesondere zur Umgehung des Abschlusses von oder zur Umgehung von bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen – in einer solchen Weise mit Einrichtungen (z.B. mobile gateways) verbunden wird, dass Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Netz von Tele2 bzw. in das für die Erbringung der Mobiltelefonie-Dienstleistungen ausgewählte Netz geleitet werden;
 - der Anschluss bzw. die SIM-Karte zu anderen Zwecken als zum Führen von Telefongesprächen oder der Inanspruchnahme von anderen von Tele2 angebotenen Diensten (z.B. GPRS), oder über das übliche Telefonieverhalten hinaus oder in sonstiger Weise missbräuchlich verwendet wird;
 - der Kunde mit Hilfe der Tele2 Dienstleistungen gesetzwidrige Handlungen verwirklicht.

10. Laufzeit des Vertrages, Vertragsbeendigung, Nummernportierung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit Wirkung zum letzten Tag des der Kündigung folgenden Kalendermonats gekündigt werden; im Falle einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der AGB oder der Entgelte kann der Kunde den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kündigen. Sollte eine Mindestvertragsdauer vereinbart sein, so ist der Kunde zur ordentlichen Kündigung des Vertrages vor Ablauf dieser Dauer nicht berechtigt. Der Vertrag endet automatisch, wenn innerhalb von 13 Monaten seit dem Tag der letzten Aufladung eines Guthabens keine weitere Aufladung erfolgt. Tele2 behält sich vor, den Kunden mittels eines SMS darauf hinzuweisen. Bei Vertragsende wird die SIM-Karte des Kunden deaktiviert. Mit der Deaktivierung ist auch eine passive Erreichbarkeit sowie die Beibehaltung der Rufnummer nicht mehr möglich.
2. Kommt es zu einer Vertragsbeendigung wegen Nichtaufladens binnen 13 Monaten, ist der Kunde berechtigt, die Rückzahlung von Restguthaben bis längstens 6 Monate nach Vertragsende zu fordern. Jede Rückzahlung ist unter Nachweis der Berechtigung (Sim-Karte, Puk-Code) zu fordern. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Rückforderung, gilt dies als Verzicht des Kunden auf Rückzahlung des Guthabens. Spätestens 2 Wochen vor Ablauf dieser Frist erhält der Kunde eine gesonderte Mitteilung per SMS, in welcher er darauf hingewiesen wird, dass mangels Rückforderung des Guthabens bis zum Ende dieser Frist das Verhalten als Verzicht gilt. Tele2 ist berechtigt, für die Rückzahlung von Restguthaben ein Bearbeitungsentgelt zu berechnen.
3. Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Als wichtiger Grund für Tele2 gelten insbesondere die in den Punkten 2., 4. und 9. genannten Gründe. Tele2 behält sich ausdrücklich vor, den Ersatz von Schäden zu verlangen, die im Zusammenhang mit einem Verhalten des Kunden oder eines ihm zurechenbaren Dritten entstehen, das zu einer außerordentlichen Beendigung des Vertrags durch Tele2 berechtigt. Gemäß § 23 TKG 2003 und der Nummernübertragungsverordnung hat jeder Kunde das Recht, unter Beibehaltung seiner Rufnummer zu einem anderen Mobil-Telefondienstebetreiber („aufnehmender Betreiber“) zu wechseln („portieren“). Im Falle eines Antrages des Kunden auf Nummernportierung bleiben sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus einem aufrechten Vertragsverhältnis mit Tele2 (einschließlich einer vereinbarten Mindestvertragsdauer) unabhängig von einer Portierung bestehen. Die Portierung der Rufnummer erfolgt ausschließlich durch Antragstellung des Kunden beim aufnehmenden Betreiber. Für den Fall der antragsgemäßen Durchführung der Portierung ist Tele2 berechtigt, vom Kunden einen Portierkostenbeitrag je portierter Rufnummer zu verlangen, dessen jeweils aktuelle Höhe der Entgeltsübersicht zu entnehmen ist. Tele2 wird dem Kunden auf gesonderten Antrag, der die wesentlichen Angaben zum bestehenden Vertrag zu enthalten hat, spätestens 3 Tage nach Erhalt sämtliche im Hinblick auf die Portierung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und dem Kunden eine Bestätigung („NÜV-Information“) übermitteln. Für die NÜV-Information wird dem Kunden je Anfrage ein Entgelt in Rechnung gestellt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen, insbesondere unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Erfüllungsort ist Wien.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.

12. Zustimmungen des Kunden

1. Der Kunde stimmt zu, dass Tele2 ihn auch zu Werbezwecken per Telefon oder SMS-Nachrichten kontaktiert. Eine Beendigung des Vertrages hat darauf keinen Einfluss.
2. Der Kunde stimmt zu, dass Tele2 den Telefonnetzbetreiber wechselt und bevollmächtigt Tele2, in seinem Namen alle hierzu erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben. Mit einem solchen Wechsel ist keine Überbindung der vertraglichen Verpflichtungen der Tele2 auf einen Dritten Telefondienstbetreiber verbunden. Die Rechte des Kunden aus seiner Vertragsbeziehung mit Tele2 bleiben hiervon unberührt.
3. Sämtliche dieser Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

13. Europäische Notrufnummer

Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die lokalen Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

Stand Februar 2006/Bestimmungen zum Einzelentgeltnachweis gelten ab 01.07.2006